

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 16.

Weimar.

3. Mai 1905.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Rückforderung eines zeitlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen, Seite 173. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wähl in der Hauptagentur der „Hannoversia“, Gläubigerangelegenheit des Reichsbesitzes von Sicherungsanwartschaften in Hamburg, Seite 174. — Inhaltsverzeichnis und dem Reichs-Belegblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 174.

Ministerialbekanntmachungen.

[53] I. Auf Grund der §§ 103 und 108 bis 110 des Gesetzes vom 10. Mai 1899 (Regierungsblatt S. 245) wird hiermit ein ordentlicher

Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt
des Großherzogtums Sachsen

im Betrage von

Neun Schutzel einer Beitragseinheit

angeschrieben und als Tag der Fälligkeit der

10. Mai d. J.

bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, neun Schutzel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 10. Mai d. J. an (§ 107 des Gesetzes vom 10. Mai 1899) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungssämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zuzustellen.